



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

APRIL 2021 · AUSGABE 2/2021



ANWALTSCHAFT IN ZAHLEN: DER AKTUELLE STAR-BERICHT

- Rechtsstaats-Garanten oder Geldwäscher? – Anwaltschaft im Blick der EU-Institutionen ■
- beA kommt auch für Berufsausübungsgesellschaften ■
- Kämpfer für Menschenrechte – Anwaltschaft vor dem EGMR ■



ottoschmidt

Grenzüberschreitende Navigation



Neuaufgabe mit allen aktuellen Entwicklungen

Linke/Hau
Internationales Zivilverfahrensrecht
Begründet von Richter am OLG Prof. Dr. Hartmut
Linke †. Fortgeführt von Richter am OLG und
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Hau.
8. neu bearbeitete Auflage 2021, 378 Seiten,
Lexikonformat, brosch., 39,80 €.
ISBN 978-3-504-65314-9.

Um sich rechtssicher im Internationalen Zivilverfahrensrecht zu bewegen, hilft verlässlich der *Linke/Hau*, das Handbuch für alle, die mit grenzüberschreitenden Sachverhalten zu tun haben. Optimaler Durchblick: Um Verfahrensabläufe richtig zu verstehen, die Vielzahl an europäischen und internationalen Rechtsakten korrekt einzuordnen und mit dem nationalen Verfahrensrecht in Verbindung zu setzen. Die Darstellung gibt einen Gesamtüberblick mit Fokus auf das Wesentliche. Komplexe Themen werden mit Beispielen und Hinweisen optimal veranschaulicht.

Neueste Entwicklungen: Mehr als 60 neue EuGH-Entscheidungen wurden in den richtigen Kontext gesetzt. Neben zahlreichen neuen Gesetzesänderungen wurden unter anderem die Brüssel IIb-Verordnung (Inkrafttreten 2022) und das Haager Anerkennung- und Vollstreckungsübereinkommen 2019 eingearbeitet.

Weitere Informationen und Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

WER IST EIGENTLICH „DIE ANWALTSCHAFT“?

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, BRAK, Berlin



Was verdient eigentlich eine angestellte Anwältin oder ein Syndikusrechtsanwalt? Lohnt es sich aus wirtschaftlicher Sicht, sich in eigener Kanzlei selbstständig zu machen? Und wenn ja: Wo sollte die Kanzlei dann idealerweise sein, und wie groß? Aufschluss darüber gibt STAR, das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte. Doch STAR liefert nicht nur umfassende Einblicke in die wirtschaftliche Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Der STAR-Bericht zeigt, in welcher Art sie ihre berufliche Tätigkeit organisieren, ob als Selbstständige, Angestellte, Syndikus in einem Unternehmen oder in freier Mitarbeit; er gibt Aufschluss über Kanzleirollen, die regionale Verteilung und die Auswirkung dieser Umstände auf die zu erzielenden Einnahmen bzw. das Jahreseinkommen.

Das ist nicht nur für den einzelnen Anwalt oder die einzelne Anwältin aus strategischer Sicht interessant. Mithilfe der Ergebnisse lässt sich auch ein Bild der Anwaltschaft insgesamt zeichnen. Dass „die Anwaltschaft“ kein homogenes Gebilde ist, liegt auf der Hand. Welche Unterschiede es, abhängig von Faktoren wie etwa (Berufs-)Alter, Geschlecht oder Form, Größe und Lokalisierung der Kanzlei gibt, offenbaren die STAR-Daten.

Bereits zum 18. Mal hat das Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Auftrag der BRAK im Rahmen von STAR umfangreiche Daten zur Anwaltschaft erhoben. Die Studie wird seit 1993 regelmäßig durchgeführt. Dadurch lassen sich Entwicklungen innerhalb der Anwaltschaft sehr gut verfolgen und vergleichen. Neben den in jeder Studie wiederkehrenden Fragen zu wirtschaftlichen Aspekten werden auch persönliche Einschätzungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage erbeten, die von Studie zu Studie variieren. Die Studie wird von vielen Rechtsanwaltskammern unterstützt; die Ergebnisse sind repräsentativ.

Erhoben wurden die Daten im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020. Die Ergebnisse bilden also die Situation der Anwaltschaft vor dem

Einsetzen der Corona-Pandemie ab. Sie liefern somit die Basis dafür, im darauffolgenden Erhebungszeitraum umfassende Aufschlüsse über die Auswirkungen der Pandemie für die Anwaltschaft zu erhalten. Dass die Anwaltschaft durch die Pandemie deutlich betroffen ist, lassen die beiden von der BRAK im April und September 2020 durchgeführten Corona-Umfragen bereits deutlich erkennen. Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden gab an, teils erhebliche Mandatsrückgänge zu haben, rund 20 % waren im September 2020 auf Soforthilfen angewiesen, etwa 30 % hatten mehr Außenstände bei Mandanten zu verzeichnen als vor der Pandemie. Deutlich wurde aus der im Herbst durchgeführten Umfrage auch, dass mehr als die Hälfte der Befragten davon ausgehen, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie erst binnen eines Jahres oder auf längere Sicht überwinden zu können. Die wirtschaftlichen Auswirkungen im Detail, insbesondere die Entwicklung von Honorarumsätzen, werden durch die folgende STAR-Untersuchung offenbar werden.

Diese Ausgabe von BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin widmet sich schwerpunktmäßig den Ergebnissen der STAR-Untersuchung 2020. Nicole Genitheim (BRAK-Mitt. 2021, 64) stellt die grundlegende wirtschaftliche Entwicklung der Anwaltschaft dar und zieht dabei auch Vergleiche zu den vorangegangenen STAR-Untersuchungen. Julia von Seltmann (BRAK-Mitt. 2021, 70) erläutert den STAR-Zusatzteil zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Im BRAK-Magazin geht es um weitere spezielle Aspekte von STAR: Thomas Fischer befasst sich kritisch mit den Ergebnissen des Zusatzteils zu Legal Tech. Sabine Vetter setzt sich mit der Situation der Fachgestellten und den Ergebnissen des entsprechenden STAR-Zusatzteils auseinander. Und auch die geschlechtsspezifischen Unterschiede, die STAR offenbart, werden thematisiert. Alle zusammen liefern einen spannenden Einblick in die Situation von Anwältinnen und Anwälten in Deutschland.

Bild: Oliver Hurst

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
 Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
 Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
 (ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)

ERGEBNISSE DER STAR 2021-BEFRAGUNG ZU LEGAL TECH

Rechtsanwalt Thomas H. Fischer, M.B.L. (HSG), Frankfurt am Main

Die bislang geringe Nutzung von Legal Tech, aber auch das geringe Interesse an Legal Tech sind die wesentlichen Erkenntnisse aus den Ergebnissen des statistischen Berichtssystems STAR 2020 der BRAK, in das bereits zum zweiten Mal auch der Themenkomplex der Nutzung anwaltsspezifischer Technologien in die Befragung aufgenommen wurde.

ZURÜCKHALTENDE NUTZUNG

Danach hat sich die Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bislang noch nicht mit Legal Tech beschäftigt (66 %). Lediglich 20 % der Berufsträger nutzen überhaupt Legal Tech-Anwendungen. Ein näherer Blick auf die Angaben zu den genutzten Anwendungen offenbart allerdings, dass Legal Tech bislang überwiegend nur zur Unterstützung der kanzeleiinternen Organisation genutzt wird, so z.B. durch den Einsatz digitaler Kanzleibuchführung.

Durchaus bezeichnend für die Situation in den Kanzleien dürfte sein, dass am häufigsten der Einsatz von Spracherkennungssoftware von denjenigen Befragten genannt wurde, die Legal Tech einsetzen (40 %). Demgegenüber wird Auslese- und Auswertungssoftware nur von 14 % verwendet. Noch seltener wird auf Legal Tech als Unterstützung im Kernbereich der rechtlichen Beratung zurückgegriffen. Eingesetzt werden eDiscovery-Lösungen von 7,9 %, die Vertragsanalyse per künstlicher Intelligenz von 2 % und Chatbots gerade einmal von 1,4 % der Nutzer von Legal Tech.

Diese Ergebnisse sind zum Teil auf das begrenzte Angebot von anwaltsspezifischen Technologien für die Breite der Kanzleien zurückzuführen. Zudem sind die neuen Technologien oftmals noch nicht für den praktischen Einsatz ausreichend ausgereift. Neben dem tatsächlichen Gebrauch von Legal Tech ist daher mindestens so wichtig die Frage nach der grundsätzlichen Einstellung gegenüber der Einführung neuer Technologien.

SKEPTISCHE EINSTELLUNG

Ein Drittel der Befragten konnte bislang bereits keinerlei Vorteile für den Kanzleibetrieb durch die

Einführung von Legal Tech ausmachen. Diejenigen, die Vorteile annahmen, erblickten diese insbesondere in einer Arbeiterleichterung und in einer Effizienzsteigerung. Nach der überwiegenden Ansicht wurde ein Mehrwert für die Mandanten allerdings nicht gesehen. Nach der Auswertung war offenbar keiner der Befragten der Ansicht, dass Legal Tech dabei unterstützen kann, neue Geschäftsbereiche für die Kanzlei zu erschließen oder in Beratungsbereiche vorzudringen, in denen die Kanzlei bislang nicht tätig werden konnte.

Nach den Herausforderungen bzw. den Hürden für die Einführung von Legal Tech befragt, wurde insbesondere auf die Datensicherheit, aber auch auf ein nicht wirtschaftliches Kosten-Nutzen-Verhältnis verwiesen.

Ebenso wurde die Gefährdung des Berufsfeldes genannt. Die Befragten befürchteten zudem einen Qualitätsverlust und eine mangelnde Individualität der Leistungen.

DIE ENTWICKLUNG MITPRÄGEN

Insgesamt lässt die Auswertung von STAR 2020 erkennen, dass das Thema Legal Tech bei dem Großteil der Kanzleien noch nicht angekommen ist. Die bisherige Nutzung – soweit sie überhaupt gegeben ist – beschränkt sich zumeist auf Unterstützungsleistungen wie ein digitales Vorlagesystem oder eine Spracherkennung. Legal Tech ist jedoch viel mehr. Sicherlich hat die verbreitete Skepsis gegenüber Legal Tech ihren Grund auch in dem aktuellen Angebot.

Aber gerade weil es sich um eine neue Technologie handelt, ist es wichtig, dass die Entwicklung von den Berufsträgern mitgeprägt wird. Schließlich handelt es sich bei Legal Tech in erster Linie um Expertensysteme, also um „Handwerkszeug“, was die Juristen unterstützen und nicht ersetzen wird. Neue Geschäftsbereiche können erschlossen werden, sofern es gelingt, dem Mandanten den Mehrwert zu vermitteln. Aufhalten lassen wird sich die technische Entwicklung ohnehin nicht. Die Rechtsanwaltschaft kann sich nur entscheiden, inwieweit sie die Zukunft mitgestalten will.



TEAM ANWALTSKANZLEI

Rechtsfachwirtin Sabine Vetter, Würzburg
Vorstand Forum deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V.

„Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“ und damit wichtiger Bestandteil unseres Rechtsstaates. Die anwaltliche Tätigkeit dient zwar vorrangig dem Interesse der Mandanten, gleichzeitig sind Anwälte aber auch in besonderem Maße dem Allgemeinwohl verpflichtet und genießen ein entsprechendes Ansehen in der Gesellschaft.

Um neben kompetenter Rechtsberatung auch organisatorisch eine zuverlässige und zeitnahe Bearbeitung der anvertrauten Angelegenheiten zusichern zu können, erhalten die Rechtsanwälte Unterstützung durch ihre Rechtsanwaltsfachangestellten. Die berufsrechtlichen Pflichten, z.B. aus § 11 BORA, den Mandanten unverzüglich über den Verfahrensstand zu unterrichten, können ohne Unterstützung seiner Fachangestellten nicht wirtschaftlich umgesetzt werden. Anders ausgedrückt: Das Unternehmen Anwaltskanzlei kann nur im Team (wirtschaftlich) funktionieren.

Für STAR 2020 wurden in einem Zusatzteil Daten zum angestellten Fachpersonal erhoben. Auch wenn bei der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeiter die Volljuristen mit 4,8 an erster Stelle stehen, ist die durchschnittliche Anzahl der Sekretariatsmitarbeiter mit insgesamt 4,3 nicht zu vernachlässigen. Erschreckend ist dabei eher das Verhältnis von 2,6 Rechtsanwaltsfachangestellten zu 1,7 sonstigen Schreibkräften.

WIESO IST DIE ANZAHL DER SCHREIBKRÄFTE IM VERHÄLTNIS ZU DEN FACHANGESTELLTEN SO HOCH?

Es stellen sich zwei kritische Fragen: Finden sich keine Bewerber oder werden die Fachkenntnisse von Rechtsanwaltsfachangestellten nicht mehr benötigt?

Um dies zu eruieren, wurden die offenen Stellen abgefragt. Auch wenn mit 19 % der offenen Stellen die Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten nicht an erster Stelle

stehen, wird die mühsame Suche von Fachpersonal deutlich. Die durchschnittlich 27-wöchige Suche bis zur Stellenbesetzung kann Frust bei allen Beteiligten auslösen! Unter der Mehrarbeit bei zu dünner Personaldecke leiden alle Beteiligten gleichermaßen: Kanzleiinhaber, Mitarbeiter und auch Mandanten.

Zur Beantwortung der ersten Frage, sollten Kanzleiinhaber die Frage vor Augen behalten:

WER SUCHT EIGENTLICH WEN?

Die adressatenorientierte Sichtweise der Ausschreibung sollte in den Vordergrund gestellt werden. Heute suchen sich Fachangestellte ihren Arbeitgeber aus. Ist eine Kanzlei also auf der Suche nach geeigneten Fachangestellten, ist es unerlässlich, ein Kanzleiprofil herauszuarbeiten. Die potenziellen Bewerber können an einer gezielten Ausschreibung nicht nur erkennen, welche Ergänzung im Team gewünscht wird, sondern in erster Linie, dass die Kanzlei sich mit dem Thema „Mitarbeiter als bedeutender Teil des Kanzleiteams und Säule des Unternehmens“ auseinandersetzt.

Oder lautet die Frage:

BRAUCHT MAN DAS FACHWISSEN DER RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN NICHT (MEHR)?

Oftmals liest man pauschaliert, die Digitalisierung trage dazu bei, dass immer seltener die als „typisch“ angesehenen Tätigkeiten anfallen. Doch was sind eigentlich typische Tätigkeiten? Sind es tatsächlich die Schreibarbeiten, so wie sie noch vor vielen Jahren in Kanzleien vorherrschten, oder kann diesen Part die Spracherkennung übernehmen?

Mit der ReNoPatAusvV wurde ein modernes Berufsbild auf den Markt gebracht. Hierzu gehören nicht nur die EU-Zwangsvollstreckung oder der elektronische Rechtsverkehr, sondern auch unternehmerische Fähigkeiten, nämlich die Kanzlei als Dienstleisterin zu verstehen. Neben den nach wie vor wichtigen Fachkenntnissen spielt auch die ef-



fiziente Anwendung von digitalen Unterstützungsmedien (Fachsoftware im Zusammenspiel mit dem Multifunktionsgerät, der Schnittstelle zum beA, zur Telefonsoftware etc.) eine große Rolle. Die Kenntnisse werden leider nicht in allen Ausbildungskanzleien vermittelt und eine minderwertige Ausbildung bringt minderwertig ausgebildetes Personal zum Vorschein.

ES LIEGT AN UNS ALLEN, DIE RICHTUNG ZU ÄNDERN!

Die ReNo-Vereine bieten regelmäßig Seminare an, um Rechtsanwaltsfachangestellte auf den aktuellen Stand zu bringen, aber auch um neue Ideen in den eigenen Kanzleien umzusetzen. Leider zahlt nicht immer der Arbeitgeber die Seminare, obwohl die neu erworbenen Kenntnisse doch direkt der Kanzlei zugutekommen. Die meisten Rechtsanwaltsfachangestellten lieben ihre Arbeit, sind mit Herzblut dabei, investieren Zeit und Geld in Fortbildungen und bringen sich wie selbstverständlich immer für die Kanzlei ein.

WIESO ALSO WANDERN SO VIELE AB?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen viele Einzelfaktoren in der Gesamtschau betrachtet werden. Die fehlende Wertschätzung ihrer Fachkenntnisse macht einen großen Teil der Abwanderungsgedanken aus. Gut ausgebildete Fachkräfte wollen als solche auch eingesetzt werden, sie wollen sich weiterentwickeln und sich und ihr Wissen für ihr Unternehmen einsetzen. Hierfür müssen sie sich aber auch als Teil des Teams wahrgenommen fühlen. Umso bedauernswerter ist es, dass die Wirtschaft, die Justiz und die Verwaltung die Fachkompetenzen zu schätzen wissen, aber die eigentlichen Wunscharbeitgeber eher weniger.

EIN BLICK AUFS GEHALT

In diesem Zusammenhang darf ein Kommentar zum in Ziffer 9.3 der STAR-Erhebung abgefragten Gehalt nicht fehlen. Ist es wirtschaftlich, wenn man alles bis ins kleinste Detail selbst durchdenkt und dann Anweisungen an das Sekretariat gibt, die blind befolgt werden müssen? Dann könnte tatsächlich eine reine Schreibkraft zum Abarbeiten ausreichend sein. Wer von Ihnen hat sich schon einmal über den Hinweis auf vergessene Gebühren oder höhere (richtige) Streitwerte beschwert? Kann „Mitdenken“ nicht (für beide Seiten) wirtschaftlicher sein? Leider spiegelt sich der Ansatz – wenig bis kein Fachwissen einzubringen – auch in der Gehaltsstruktur wider. Wenn Schreibkräfte mit Berufserfahrung durchschnittlich 28.000 Euro

Jahresgehalt erhalten und ausgebildetes Fachpersonal mit Berufserfahrung 29.000 Euro, erübrigt sich eigentlich jeder Kommentar.

Mit den angegebenen Durchschnittsgehältern gehören Rechtsanwaltsfachangestellte zu den Geringverdienern in Deutschland. Der Begriff der „Geringverdiener“ (i.S.d. Förderbetrags für die betriebliche Altersversorgung [bAV]) wird in [§ 100 III Nr. 3 EStG](#) eigenständig definiert. Im Jahr 2018 galten als Geringverdiener Arbeitnehmer, deren laufender Arbeitslohn nicht mehr als 2.200 Euro monatlich betragen (heute 2.575 Euro).

In diesem Zusammenhang verwundert die geringe Beteiligung an Zusatzzahlungen wie Rentenversicherung. Um Geringverdiener stärker als bisher zu fördern, werden im Betriebsrentenstärkungsgesetz neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung gesetzt. Für die Inanspruchnahme des bAV-Förderbetrags sollte mit dem Steuerberater Rücksprache gehalten werden.

An dieser Stelle muss die Frage erlaubt sein, ob Geringverdiener in die Außendarstellung einer Anwaltskanzlei passen. Es soll gar nicht thematisiert werden, dass Durchschnittseinkommen auch eine untere Grenze haben, die sich gegebenenfalls an der Sittenwidrigkeit orientieren könnten.

WIE GINGE ES BESSER?

Rückmeldungen zeigen, dass viele Rechtsanwaltsfachangestellte gerne in Kanzleien bleiben würden, wenn das Gesamtpaket passt. Unbefristete Anstellungen mit entsprechender Wertschätzung und damit verbundenem Lob wären oft schon ein Anfang. Wenn dann noch eine monetäre Anerkennung folgt und zusätzliche Urlaubstage oder flexible Arbeitszeiten, steht fast niemand mehr in den Startlöchern in Richtung Abwanderung. Apropos Urlaubstage: Auffällig ist, dass selbstständige Rechtsanwälte sich durchschnittlich 22 Tage „gönnen“. Sind es also die Vorstellungen als Selbstständiger, die divergieren? Wird sich bei dem Blick auf Angestellte zu sehr an die eigene Vita gehalten?

Die Rolle des Rechtsanwalts und dessen Bild in der Gesellschaft passt leider nicht mehr zu dem Bild, welches Arbeitnehmer von Rechtsanwälten haben. Wir sollten alle gemeinsam daran arbeiten, dies wieder ins rechte Licht zu rücken.



Unser neues flexibles Fortbildungsangebot: **Hybrid-Veranstaltungen**



Sie haben die Wahl: Live-Stream oder Präsenz

- Online-Teilnahme im DAI eLearning Center
- Oder Präsenz-Teilnahme vor Ort, wenn es die Pandemielage zulässt
- Auch online als Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet

Auswahl aus dem umfangreichen Programm:

24. Jahresarbeitsstagung Familienrecht

23. – 24. April 2021 · Live-Stream, Nr. 094187/Köln, Nr. 092797
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 645,- € (USt.-befreit) mit dem
„Fortbildungsplus zur 24. Jahresarbeitsstagung Familienrecht“
(22. April 2021 · Live-Stream, Nr. 094188/Köln, Nr. 092796)

2. Jahresarbeitsstagung für Notarfachwirte und Notarfachangestellte

6. – 8. Mai 2021 · Live-Stream, Nr. 034503/Berlin, Nr. 034219
15 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 685,- € (USt.-befreit)

13. Jahresarbeitsstagung Erbrecht

28. – 29. Mai 2021 · Live-Stream, Nr. 144086/Hamburg, Nr. 144035
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 695,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 875,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus
„Stiftungen in der Nachfolgeplanung und Vermögensstrukturierung“
(27. Mai 2021 · Live-Stream, Nr. 144087/Hamburg, Nr. 144036)

27. Jahresarbeitsstagung Verwaltungsrecht

18. – 19. Juni 2021 · Live-Stream, Nr. 064042/Leipzig, Nr. 064018
10 Zeitstunden – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 595,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 745,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus
„VwGO – Update“
(17. Juni 2021 · Live-Stream, Nr. 064043/Leipzig, Nr. 064039)

DIE LÜCKE BLEIBT

Wirtschaftliche Situation von Anwältinnen und Anwälten im Vergleich

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

18 % verdienten Frauen in Deutschland im Jahr 2020 durchschnittlich weniger als Männer. Bis zum 10. März, dem Equal Pay Day 2021, hätten sie also bei gleichem Gehalt unentgeltlich gearbeitet. Die Zahl benennt die unbereinigte Lohnlücke zwischen Männern und Frauen, ohne Rücksicht auf strukturelle Faktoren wie Berufswahl, Teilzeitarbeit oder Führungspositionen. Bereinigt beträgt die Lohnlücke 6 % im Durchschnitt aller Branchen. Die Situation in der Anwaltschaft weicht davon deutlich ab – im negativen Sinne.

DIE AKTUELLEN ZAHLEN

Wie sich die Einkommensunterschiede im Detail darstellen, zeigt der jüngst veröffentlichte STAR-Bericht 2020. Basis ist eine repräsentative Erhebung umfangreicher Daten zur Struktur und wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft. Die Zahlen sprechen eine recht deutliche Sprache:

Selbstständige Anwälte setzten im bundesweiten Mittel 37 % mehr um als ihre Kolleginnen (215.000 bzw. 136.000 Euro); die Überschüsse liegen sogar um 40 % höher (110.000 bzw. 66.000 Euro). Angestellte Anwälte verdienen 18,2 % mehr als Anwältinnen (77.000 bzw. 63.000 Euro brutto), Syndikusrechtsanwälte verdienen 26,5 % mehr als ihre Kolleginnen (136.000 bzw. 100.000 Euro brutto).

HENNE UND EI

Studien zum Gender Pay Gap ergaben, dass etwa ein Drittel der Einkommensdifferenz strukturell bedingt ist. Die gezeigten Unterschiede in der Anwaltschaft folgen indes nicht daraus, dass Frauen auch hier häufiger in Teilzeit arbeiten als Männer (37 % bzw. 15 %). Denn die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf Vollzeit arbeitende Anwält*innen.

Eine große Rolle spielt die Kanzleigröße: Selbstständige setzten in Einzelkanzleien 40 % weniger um als in Sozietäten (158.000 bzw. 265.000 Euro). Angestellte verdienten in Einzelkanzleien etwa 32 % weniger als in Sozietäten (51.000 bzw. 75.000 Euro brutto). Anwältinnen sind weit überwiegend in Einzelkanzleien (73 %) oder kleineren Kanzleien mit

bis zu 3 Berufsträger*innen tätig (17 %). Doch was ist dabei die Henne und was das Ei?

STAR belegt, dass auch die Ortsgröße Einfluss auf das Einkommen hat. In Kleinstädten, wo besonders viele Einzelkanzleien sitzen, ist es am geringsten. Auch Fachanwaltstitel und Spezialisierungen erhöhen das Einkommen deutlich. Der Anteil der Fachanwältinnen entspricht knapp dem Frauenanteil in der Anwaltschaft (32 bzw. 35,5 %). Jedoch finden Anwältinnen sich überdurchschnittlich oft in weniger lukrativen Gebieten wie Familienrecht, Sozialrecht u.ä.; unterrepräsentiert sind sie hingegen in den einkommensträchtigen, wirtschaftsnahen Fachanwaltsgebieten.

Systematische empirische Studien dazu, welche weiteren Faktoren eine Rolle spielen, gibt es kaum. Sagen lässt sich jedoch, dass Anwältinnen

häufiger in kleineren Orten praktizieren, sich oft am Arbeits- oder Wohnort ihres Mannes orientieren, häufiger das Berufsfeld wechseln oder ihre Berufstätigkeit unterbrechen. All dies wirkt sich einkommensmindernd aus.

WOHIN DER TREND GEHT

Im Vergleich zu den vergangenen Jahren lässt sich ein verhalten positiver Trend feststellen. Der unbereinigte Gender Pay Gap lag 2018, als der letzte STAR-Bericht publiziert wurde,

noch bei 21 %. Auch in der Anwaltschaft ändert sich die Situation langsam. Die Einkommen haben sich gegenüber STAR 2018 bei Angestellten leicht angenähert, bei Syndici blieb die Differenz gleich, bei den Selbstständigen hingegen wurde sie größer.

Dass sich die wirtschaftliche Situation von Anwältinnen noch immer von der ihrer männlichen Kollegen unterscheidet, bleibt also ein Fakt. STAR 2020 untermauert dies. Bis zu gleichen Honorarumsätzen bzw. Gehältern ist es noch ein gutes Stück Weg. Um den Gender Pay Gap zu schließen, müssen Juristinnen vor allem „hartnäckig sein“, so formulierte es Bundesjustizministerin Christine Lambrecht anlässlich einer Veranstaltung zum Equal Pay Day 2021.



RECHTSSTAATS-GARANTEN ODER GELDWÄSCHER?

Die Anwaltschaft im Blick der EU-Institutionen

Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., BRAK, Brüssel

Viele Male hatte die BRAK angemahnt, dass die europäischen Institutionen in ihren Gesetzgebungsverfahren und Entschlüssen nur allzu oft die Anwaltschaft als Garanten des Rechtsstaats und insbesondere die anwaltliche Vertraulichkeit „übersehen“ und im Bereich Justiz lediglich Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwaltschaft wahrnehmen. Eine erste Besserung trat im Zusammenhang mit dem Rechtsstaatlichkeitsbericht 2020 auf. Auch wenn im eigentlichen Bericht die Anwaltschaft praktisch nicht auftaucht, so wird sie jedenfalls in den Länderberichten genannt. Weitere Entwicklungen in den letzten Monaten machen ebenfalls Hoffnung.

POSITIVE ENTWICKLUNGEN

In einer Entschlüsselung über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Rechtsstaat (P9_TA(2020)0307) betonten die Europaabgeordneten nun explizit den ungehinderten Zugang zum Rechtsanwalt auch in Zeiten der Pandemie und fordern die

Mitgliedstaaten dazu auf, die Rechte von Angeklagten zu garantieren. Dafür, dass die Anwaltschaft im Zuge der Pandemie nicht vergessen wird, hat sich die BRAK auch auf nationaler Ebene stark gemacht. Im Parlament wurden Waffengleichheit zwischen

Verteidigung und Anklage sowie der Zugang zum Rechtsanwalt auch in weiteren Verfahren diskutiert, schließlich fanden sich für diese speziellen Formulierungen keine Mehrheiten, so dass im Ergebnis eben vom auslegungsfähigeren „Zugang zur Justiz“ die Rede ist.

Im Vorfeld zu seinem Initiativbericht über den Europäischen Haftbefehl gab der LIBE-Ausschuss des Parlaments ferner Studien in Auftrag, in deren Rahmen auch die Anwaltschaft konsultiert wurde. Auch der finale Bericht trägt zahlreichen Bedenken der Anwaltschaft Rechnung. Große Unterstützung für ihre rechtsstaatlichen Bedenken findet die BRAK im Europäischen Parlament derzeit in den

Verhandlungen zur E-Evidence-Verordnung und bei Vorschlägen über die Überwachung von Kommunikationsmitteln zur Gefahrenabwehr. Abgeordnete weisen darauf hin, dass durch solche Maßnahmen die anwaltliche Vertraulichkeit massiv gefährdet ist. In E-Evidence ist diese in der Parlamentsposition hinreichend verankert, ferner sollen Anwälte die Möglichkeit erhalten, Herausgabe- und Sicherungsanordnungen gemäß der Verordnung zu erlassen.

DAS BILD VOM KRIMINELLEN ANWALT

Im Fokus der Institution stehen Anwältinnen und Anwälte leider in einem anderen Bereich: bei Geldwäsche und sonstigen Finanzstraftaten. Seit Jahren wird in Zusammenhang mit den regelmäßig auftretenden Finanzskandalen öffentlichkeitswirksam von kriminellen Anwälten berichtet, die in struktureller Weise ihre Fachkenntnisse nutzen, um Straftaten zu ermöglichen und zu unterstützen. Bei zahlreichen Entscheidungsträgern vermischte sich dieser Umstand mit den Geldwäschepräventionspflichten von Anwälten und es entstand ein Bild von Anwälten, die sowohl in bösgläubiger, krimineller Weise als auch im nachlässigen Umgang mit ihren Präventionspflichten in großem Stile zu Finanzstraftaten beitragen.

Dies führt zu lauten Rufen nach noch mehr Präventionspflichten und einer externen Aufsichtsbehörde. Leider tritt in dieser Angelegenheit das Parlament besonders vehement auf. Im Sommer 2020 konnte die BRAK eine Passage über „die Komplizenschaft von Anwälten in Geldwäschevorgängen und das totale Versagen der Aufsicht“ in einer Entschlüsselung gerade noch abwehren. Der Rat sprach sich im Dezember 2020 immerhin für Lösungen aus, die im Nichtfinanzsektor Besonderheiten der betroffenen Berufsgruppen wie Privilegien achten. Konkrete Gesetzesinitiativen von Seiten der Kommission werden in den nächsten Wochen erwartet.

Im diesjährigen Rechtsstaatlichkeitsbericht hat die Kommission der Anwaltschaft nun noch mehr Raum gegeben. Diese Entwicklung geht auch auf die Mahnung der BRAK und unserer europäischen Partnerorganisationen zurück. Nun bleibt abzuwarten, ob und in welcher Weise sich diese Entwicklung fortsetzt.



Bild: Artem Kontratiev/shutterstock.com

mit den Änderungen durch das Kostenrechts- änderungsgesetz 2021



Neben dem Gesetzestext und den Änderungen durch das zum 1.1.2021 in Kraft getretene Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) enthält die Broschüre zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und den gerichtlichen Gebühren.

Eingearbeitet sind die zum 30.6.2020 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz. Berücksichtigt sind ferner die zum 1.1.2021 in Kraft getretenen Änderungen durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz sowie die zum 1.10.2021 in Kraft tretenden Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Die Broschüre (DIN A5, 120 Seiten) ist im Februar 2021 erschienen. Sie kostet 4,50 Euro zzgl. 7 % MwSt. und Versand.*

Bestellungen unter:
bestellungen@brak.de

Aus dem Inhalt:

- **NEU!** Einleitung: Übersicht zu den Änderungen durch das KostRÄG 2021
- Gesetzestext RVG
- Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 Abs. 1 RVG
- **NEU!** Tabelle der PKH-/VKH-Gebühren nach § 49 RVG

- Tabelle der Gebühren in Strafsachen
- Tabelle der Gebühren in Bußgeldsachen
- Tabelle der Gerichtsgebühren nach § 34 GKG / § 28 FamGKG
- Kostenrisikotabelle für einen Prozess mit zwei Anwälten samt Gerichtskosten für die 1. und die 2. Instanz



beA für Berufsausübungsgesellschaften

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe enthält u.a. einen Vorschlag zur Einführung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Nach § 31b BRAO-E soll die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene und damit von der Rechtsanwaltskammer zugelassene Berufsausübungsgesellschaft auf Antrag ein beA empfangsbereit einrichten. Damit kommt der Entwurf einer seit Einführung des beA erhobenen Forderung aus der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis nach. Im Grundsatz ist dieses Vorhaben zu begrüßen. Die Details der Ausgestaltung geben aber Anlass, im Interesse einer höheren Akzeptanz und Praxistauglichkeit Nachbesserungen zu fordern.

Gesellschaftspostfach nur auf Antrag

Der Entwurf sieht vor, dass die BRAK ein sog. Gesellschaftspostfach nur auf Antrag der Gesellschaft empfangsbereit einrichtet. Diesem Vorschlag widersprach die BRAK aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verlässlichkeit des Elektronischen Rechtsverkehrs. Die Berufsausübungsgesellschaft soll nach dem Gesetzentwurf selbst postulationsfähig sein. Dann muss sie auch selbst in der Lage sein, Zustellungen elektronischer Dokumente – sei es von Gerichten oder Behörden, sei es von Anwalt zu Anwalt – entgegenzunehmen. Ein Wahlrecht schüfe beim Absender die Unsicherheit, wie er die mandatierte Berufsausübungsgesellschaft erreichen kann. Deshalb forderte die BRAK statt des Antragsrechts die verpflichtende Einrichtung eines beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Dies ist ihnen auch zumutbar. Denn sie sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und unterliegen damit allen berufsrechtlichen Pflichten der Anwaltschaft.

Gesellschaftspostfächer für mehrere Standorte

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass jede Berufsausübungsgesellschaft genau ein beA erhalten kann. Dieser Vorschlag ist gerade für größere und überörtliche Einheiten praxisfern. Die BRAK forderte deshalb, dass sie für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften mehr als ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten kann. Sinnvoll wäre eine Regelung, nach der die Berufsausübungsgesellschaft

ein beA verpflichtend erhält und die BRAK ihr auf Antrag weitere beAs, z.B. eines pro Standort, einrichten könnte.

Gesellschaftspostfach als sicherer Übermittlungsweg

Nach dem Gesetzentwurf soll das Gesellschaftspostfach ausdrücklich nicht als sicherer Übermittlungsweg i.S.d. § 130a IV ZPO und seiner Parallelvorschriften ausgestaltet sein. Auch dagegen wandte sich die BRAK. Die Regelung ist umso unverständlicher, als mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ein sicherer Übermittlungsweg auch für Bürger und juristische Personen zugelassen werden soll. Warum dann nicht für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften?

Die BRAK schlug deshalb die Ausgestaltung des sicheren Übermittlungswegs in der Weise vor, dass jedes vertretungsberechtigte Organ elektronische Dokumente schriftformersetzend einreichen können soll. Technisch lässt sich dies durch Hinterlegung der Vertretungsmacht im Rechtmanagement des Gesellschaftspostfachs ermöglichen.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Der Bundesrat schloss sich in seiner Stellungnahme vom 5.3.2021 den Forderungen der BRAK an. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates kündigte die Bundesregierung an, diese Kritikpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgreifen zu wollen. Die BRAK wird weiterhin darauf dringen, dass im Interesse eines nutzerfreundlichen und verlässlichen elektronischen Rechtsverkehrs ihre berechtigten Forderungen umgesetzt werden. Die Zeichen dafür stehen nach der Gegenäußerung der Bundesregierung gut!

Aktuelle Infos

BRAK-Stellungnahme Nr. 11/2021

<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/februar/stellungnahme-der-brak-2021-11.pdf>

Regierungsentwurf mit Gegenäußerung BT-Drs. 19/27670

dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/276/1927670.pdf

BREXIT UND FAMILIENRECHT

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin
Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Familien- und Erbrecht

Nun ist es amtlich: Großbritannien hat die EU verlassen. Auch wenn das erwartete Chaos ausblieb und alles überschattet wird von der Pandemie-Situation, hat sich für die in Deutschland lebenden Briten, die Deutschen, die in UK leben einschließlich der jeweiligen Kinder doch einiges geändert und sie und ihre Anwälte fragen sich, was genau.

Dies gilt unabhängig von dem „auf die letzte Minute“ geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und UK vom 31.12.2020, das im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit fast nur strafrechtlich relevante Bereiche anspricht.

Fakt ist, dass UK nunmehr als Drittstaat anzusehen ist und damit die gerade im Familienrecht vorrangig geltenden EU Verordnungen nunmehr keine Wirkung mehr entfalten. Fakt ist aber auch, dass es familienrechtliche völkerrechtliche Übereinkommen zwischen Deutschland und UK gibt, die mit ihren Mechanismen versuchen, nun Lücken zu schließen.

AUSWIRKUNGEN IN EINZELNEN BEREICHEN

Verfahrensrechtlich bedeutet dies insb., dass für die Rechtshängigkeit von Verfahren betreffend die Ehescheidung die bislang anwendbaren besonderen Vorschriften (Art. 14 und 19 Brüssel IIa-VO – vorrangige Anhängigkeit) nicht mehr gelten; autonomes nationales Verfahrensrecht greift ein

(§ 113 I FamFG i.Vm. § 261 III ZPO analog).

Wie schon im Verhältnis zu allen anderen Drittstaaten wird dies den „run

to court“ verstärken. Und betroffen davon sind davon insb.

deutsche Ehegatten, die in UK leben bzw. dort ihr „domicile“ haben, wenn einer von ihnen beabsichtigt, sich in Deutschland scheiden zu lassen.

Ähnliches gilt für die Anerkennung einer im UK ausgesprochenen Ehescheidung im Inland: Es greift nicht mehr der vereinfachte, standardisierte Anerkennungsmechanismus der Brüssel IIa-VO,

sondern das aufwändige Verfahren nach § 107 FamFG bei den Landesjustizverwaltungen.

Soweit es um Kindschaftssachen geht, ist UK wie z.B. Australien und die Russische Föderation Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens. Wichtige Prinzipien der EU-Vorschriften wie die formalisierte und standardisierte Anerkennung von Entscheidungen als auch der für Praktiker so wichtige Grundsatz der perpetuatio fori greifen deshalb nicht mehr.

Im Bereich von Kindesentführungen aus Deutschland nach UK ist mit einer Verlängerung der Verfahren zu rechnen, denn an die in der Praxis sehr relevanten Vorschriften zu einer Beschleunigung der Verfahren (vgl. Art. 11 Brüssel IIa-VO) ist UK nunmehr nicht mehr gebunden.

Unterhaltsrechtlich ist bedeutsam, dass auch in diesem Bereich das UK zwar dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 beigetreten ist. Dieses Übereinkommen hat aber einen engeren Anwendungsbereich als die entsprechende EU-Verordnung (EuUntVO). Durch eine Erweiterung in UK auch auf die Nutzung der zentralen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und UK im Bereich des Ehegattenunterhalts will man dem entgegentreten. Außerdem hat UK im April 2020 einen Antrag auf Beitritt zum insb. in der Praxis im Verhältnis zur Schweiz bedeutsamen Lugano-Übereinkommen 2007 gestellt. Diesem Beitritt haben aber die Vertragsparteien, wie auch die EU, bislang nicht zugestimmt.

ÄNDERT SICH DOCH GAR NICHT SO VIEL?

Zusammengefasst: Aus deutscher Sicht ändert sich gar nicht so viel, weil UK schon seit Beginn der Europäisierung des Familienrechts eine Sonderrolle hatte. So nahm UK an den Güterrechtsverordnungen schon bislang nicht teil: Es bleibt insoweit alles beim Alten.

Inwieweit die Haager Übereinkommen tatsächlich Lücken schließen können, bleibt abzuwarten. Komplizierter wird es für den Rechtsanwender allemal.

Sehr schade ist, dass ab August 2022 im Verhältnis zwischen UK und Deutschland die gerade auch von der Praxis unterstützten Verbesserungen im Bereich des Kindschaftsrechts und Kindesentführungsrechts durch die neue Brüssel IIa-VO keine Anwendung finden werden.



Bild: Sashkin/shutterstock.com



Sachsen-Anhalts Justizministerin Anne-Marie Keding bei einer elektronischen Übungsklausur für Referendar*innen

ENDLICH: EXAMEN AM COMPUTER

Viele Juristengenerationen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten beim Schreiben ihrer Staatsexamina die Finger regelrecht wund geschrieben. Sachsen-Anhalt bietet seit April 2019 als erstes Bundesland Referendaren die Möglichkeit, die Klausuren zur zweiten juristischen Staatsprüfung am Laptop zu schreiben. Auch Berlin, Bayern, Hamburg und Sachsen planen, das digitale Examen einzuführen. Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Sachsen-Anhalt, Ralf Burgdorf, erläutert, wie es zu diesem Durchbruch kam, welche Erfahrungen bislang gemacht wurden und wie es weiter geht.

Herr Burgdorf, Sie haben durchgesetzt, dass in Sachsen-Anhalt die Klausuren zum zweiten Examen optional am Computer geschrieben werden können. Wie haben Sie das geschafft?

Andere JPAs hatten bereits erste Erfahrungen gesammelt. Diese Überlegungen hatte ich unserer Juristischen Fakultät an der Martin-Luther-Universität in Halle vorgestellt und erhielt den Hinweis auf das dortige Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ). Das LLZ führte bereits elektronische Prüfungen in anderen Studienfächern durch. In kurzer Zeit wurde ein Textverarbeitungsprogramm entwickelt. Im Herbst 2018 begannen schon die Tests, die nahezu störungsfrei verliefen, so dass wir ab April 2019 die Klausuren des zweiten Staatsexamens am Laptop anbieten konnten.

Ich vermute, die Resonanz der Prüflinge war überwiegend positiv. Oder gab es die Forderung nach einem Zehn-Finger-Schreibkurs?

Unsere Referendare haben sich durchweg positiv geäußert. Diese Akzeptanz hat Bestand. Im April 2019 hatten bereits etwa 95% von dem Angebot Gebrauch gemacht. Diese Zahl ist seither konstant. Nach den ersten Tests ist die Skepsis der wenigen Prüflinge nahezu verschwunden. Forderungen nach einem Zehn-Finger-Schreibkurs gab es vereinzelt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es gar nicht notwendig ist.

Können Sie den Ablauf einer digitalen Prüfung beschreiben?

Der Prüfungsablauf ist dem gewohnten sehr ähnlich: Die Kandidaten finden sich eine halbe Stunde vor Beginn im Prüfungsraum ein. Die Arbeitsplätze sind durch Trennwände geschützt. Die Prüfungsaufgabe liegt in Papierform neben dem üblichen Konzeptpapier zur Fertigung von Notizen in einem Mantelbogen, der zu Prüfungsbeginn geöffnet wird. Die vom LLZ gestellten Laptops sind mit Blickschutzfolien und geräuscharmen Tastaturen versehen. Das Textverarbeitungsprogramm ist auf wenige Funktionen reduziert. Die USB-Eingänge sind gesichert. Eine Internetverbindung besteht nicht. Sollte ein Laptop ausgetauscht werden müssen, ist durch Ersatzgeräte vorgesorgt. Nach Ende der Bearbeitungszeit drücken die Kandidaten einen Beendigungsbutton; der Bildschirm wird schwarz. Die Endversion der Klausurbearbeitung ist auf dem Laptop und auf dem Server gespeichert. Sie wird sofort auf ein transportables Speichermedium übertragen und dem Justizprüfungsamt per Boten zugeleitet. Dort werden die Klausuren ausgedruckt, gespeichert und den Prüfern in Papierform zugeleitet.

Gibt es Pläne, das E-Examen verpflichtend einzuführen? Ist eine weitere Digitalisierung denkbar?

Die Klausuren am Laptop sollen auch künftig nur eine Option sein. Die Möglichkeit der handschriftlichen Anfertigung soll weiterhin bestehen. Schon bald wollen wir auch den Studierenden das Schreiben der staatlichen Pflichtfachprüfung am Laptop anbieten. Mittelfristig ist ferner geplant, die Gesetzessammlungen und Kommentare elektronisch zur Verfügung zu stellen. Denkbar ist dann sicher auch die vollständig digitalisierte Prüfung einschließlich der Korrektur.

*Interview: Rechtsanwältin Kristina Trierweiler,
LL.M.*

Eine ausführliche Fassung des Interviews finden Sie [auf der BRAK-Website](#).

Tätigkeitsbericht 2020 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Schlichterin Elisabeth Mette, Berlin

Das Jahr 2020 war wesentlich durch die Corona-Pandemie und das besonders im Frühjahr und Herbst geschnürte Bündel an Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionsketten geprägt. Der Lockdown mit seinen Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen und der Schließung öffentlicher und privater Einrichtungen hat alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens betroffen und auch allen Einrichtungen der Streitbeilegung, ob Justiz, Schieds- oder Schlichtungsstellen ihre Arbeit erschwert. Die infolge von Abstandsgeboten eingeschränkte Präsenz der Mitarbeiter:innen hatte Auswirkungen auf den Geschäftsablauf und alle Ebenen der Kommunikation. Verschärft wurde die Begrenzung der am Arbeitsplatz anwesenden Beschäftigten durch den Ausfall von Arbeitskapazitäten, die nun durch die Betreuung von Kindern gebunden wurden, weil Kitas und Schulen geschlossen waren.



GLEICHBLEIBENDE QUANTITÄT UND QUALITÄT

Trotz dieser allgemeinen Erschwernisse ist es der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gelungen, die unvermindert eingehenden Schlichtungsanträge in bewährter Manier zu bewältigen. Von den insgesamt 1.012 eingegangenen Anträgen mussten 43 % innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Wochen wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen werden, was auch zeitgerecht erfolgt ist. In den verbliebenen Streitfällen wurden den Parteien 486 Schlichtungsvorschläge unterbreitet, 3 % mehr als im Vorjahr. Besonders erfreulich war, dass die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge auf 62 % erhöht werden konnte.

Bild: A Lot Of People/shutterstock.com

ANHALTENDES TEMPO

Überlegen ist die Schlichtung der gerichtlichen Konfliktlösung wegen ihrer gesetzlich limitierten kurzen Verfahrensdauer. Die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags beträgt nach Vorliegen der vollständigen Beschwerdeakte 90 Tage. Diese Frist konnte von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch 2020 deutlich unterboten werden. Sie betrug durchschnittlich 64 Tage. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer, vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle, hat sich mit 101 Tagen im Vergleich zum Vorjahr sogar um ca. 11 % verkürzt.

ERFOLGSFAKTOREN: SCHRIFTLICHES VERFAHREN UND DIGITALISIERUNG

Wie war dies angesichts der oben dargestellten Hemmnisse möglich? Ganz entscheidend hat sich selbstverständlich die Schriftlichkeit des Schlichtungsverfahrens ausgewirkt. Anders als im gerichtlichen Verfahren finden keine mündlichen Verhandlungen statt, der im Gerichtssaal problematische Abstand zu den Parteien und ihren Vertretern ist im Schlichtungsverfahren von vornherein kein Thema.

Keine Blockierung bedeutete der Lockdown für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aber auch deshalb, weil mit der Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen und der Anschaffung von zusätzlichen Serverkapazitäten rasch auf die Herausforderungen der Corona-Beschränkungen reagiert worden ist. Der hohe Digitalisierungsgrad erlaubte es daher, den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsstelle über das gesamte Jahr uneingeschränkt fortzuführen.

Manch einer mag bedauern, dass eine persönliche Anhörung im Schlichtungsverfahren die Ausnahme ist und die Beweggründe und Interessen der Parteien im schriftlichen Verfahren nur eingeschränkt offenbar werden. Im Lockdown hat die Schriftlichkeit des Schlichtungsverfahrens zur Folge, dass die Suche nach einer raschen und erfolgreichen Konfliktlösung unbeirrt fortgeführt werden kann. Wird diese noch durch digitale Technologien optimiert, erweist sich die Schlichtung als krisensicheres Instrument zur Streitbeilegung.

DIE BRAK IM AUSTAUSCH MIT ISRAEL

Rechtsanwältin Swetlana Schaworonkowa, LL.M.,
BRAK, Berlin

Die Aktivitäten der BRAK im Bereich Israel sind sehr vielseitig und blicken auf eine lange Tradition zurück. Sie stützen sich auf zwei Säulen: Zum einen ist dies die Zusammenarbeit mit der Israel Bar Association, der Interessenvertretung der israelischen Anwaltschaft. Zum anderen ist die BRAK Mitglied in der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV), einer gemeinnützigen Vereinigung, die den Dialog zwischen deutschen und israelischen Juristinnen und Juristen fördern, die Beziehungen beider Länder stärken, das Verständnis für beide Rechtssysteme fördern und die Auseinandersetzung mit der Justiz im Nationalsozialismus vertiefen möchte.

KONTAKT IN PANDEMIE-ZEITEN

Auch in der Pandemie ist der Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen in Israel nicht abgebrochen, sondern wurde durch eine Reihe von Online-Veranstaltungen gepflegt und vertieft.

So wurde im Dezember 2020 dem israelischen Rechtsanwalt Paul Chaim Glaser, langjähriger Vizepräsident der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung, von der deutschen Botschafterin in Tel Aviv, Dr. Susanne Wasum-Rainer, das Bundesverdienstkreuz am Bande überreicht. Leider konnte die Zeremonie im Dezember nur in einem ganz kleinen Kreis von Anwesenden ausgerichtet werden. Die BRAK organisierte hier eine Zoom-Live-Schaltung zwischen Herzliya und Deutschland, so dass Herr Glaser auch Glückwünsche aus Deutschland übermittelt werden konnten.

Am 18.1.2021 fand dann die erste gemeinsame Online-Veranstaltung der BRAK mit dem DIJV zum Thema „Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Insolvenzrecht in Deutschland und Israel“ statt. Die beiden Referenten, Yaniv Insall, Tel Aviv, und Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Vorsitzender des Ausschusses Insolvenzrecht, beides ausgewiesene Experten, stellten nicht nur den zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie in beiden Ländern angepassten Rechtsrahmen des Insolvenzrechts vor. Sie befassten sich auch mit den Auswirkungen der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft und gaben

eine Aussicht auf die Langzeitfolgen, die die Krise für Unternehmen in beiden Ländern haben wird.

ERINNERUNGSKULTUR

Eine weitere Online-Veranstaltung mit der israelischen Anwaltschaft wurde gleich am 24.2.2021 durchgeführt. Die BRAK, die Israel Bar Association und die Deutsche Botschaft Tel Aviv schlossen sich zu einem Dreiecksgespräch zusammen um ihre Projekte zum Thema Erinnerungskultur vorzustellen und gemeinsam zu diskutieren. Rechtsanwältin i.R. Ekkehart Schäfer stellte zunächst die von der BRAK ins Leben gerufene Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ vor und präsentierte anschließend das allerneueste Projekt der BRAK zur Historie der „Reichs-Rechtsanwaltskammer“. Dieses Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsgeschichte der Universität Freiburg ausgeführt und beschäftigt sich mit dem Wirken der Reichs-Rechtsanwaltskammer in der Zeit des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 als zentrale Institution zur Beseitigung der freien Advokatur sowie zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideologie auf dem Gebiet der Rechtsanwaltschaft.

Botschafterin Michaela Kückler, Sonderbeauftragte für Beziehungen zu jüdischen Organisationen, Holocaust-Erinnerung, Antisemitismus-Bekämpfung und internationale Angelegenheiten der Sinti und Roma, sprach zur Arbeit des Auswärtigen Amtes während der deutschen Präsidentschaft der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken und Adv. Arie Barnea, Professor der Hebrew University of Jerusalem, stellte abschließend die israelische Sichtweise zum Thema Erinnerungskultur dar. Moderiert wurde das Gespräch von Dr. Ruth Eitan, Professorin für Deutsche Geschichte und Historikerin am jüdisch-muslimischen Bildungswerk Maimonides.

AUSBLICK

Die Webinare trafen alle auf sehr große Resonanz und mehr sind in Planung. Gerade in diesen Zeiten der Krise wird das Engagement der BRAK als Gesetze der Freundschaft verstanden. Daran werden wir auch nach der Krise weiter anknüpfen können.



HANNOVER PREMOOT WEEK

Eine internationale Veranstaltung der Superlative

Rechtsanwältinnen Kristina Trierweiler, LL.M., Dr. Veronika Horrer, LL.M., Swetlana Schaworonkowa, LL.M., und Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain, BRAK, Berlin

Eine Woche lang waren die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, die Grundprinzipien des Rechtsstaates und die anwaltliche Selbstverwaltung Thema des PreMoot in Hannover. Das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover hatte gemeinsam mit der BRAK und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) e.V. zu einer digitalen PreMoot Week vom 15.-20.2.2021 eingeladen. Der PreMoot bereitet Jurastudierende aus aller Welt auf den Willem C. Vis Moot vor. Dies ist der weltgrößte Moot Court, bei dem ein handelsrechtlicher Fall vor einem Schiedsgericht simuliert wird und die Studierenden die Rolle des Rechtsanwalts einnehmen.

Neben Workshops, um beispielsweise das Plädieren zu trainieren, stand ein beeindruckendes Vortrags- und Diskussionsprogramm auf der Agenda. Die Teilnehmerzahlen haben alle Erwartungen übertroffen. Über 100 Teams aus mehr als 40 Nationen hatten sich angemeldet. Für die Pleadings waren ca. 190 ehrenamtliche Schiedsrichter im Einsatz. In 21 Einheiten unterrichteten und diskutierten über 30 renommierte Praktiker und Wissenschaftler. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an alle Anwaltskolleginnen und -kollegen weltweit, die unserem Aufruf gefolgt sind und den PreMoot unterstützt haben.

AUSWIRKUNGEN DER PANDEMIE AUF DIE RECHTSSTAATLICHKEIT

So diskutierte BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels mit Donald Deya (Chief Executive Officer der Pan African Lawyers Union), dem malaysischen Rechtsanwalt Raphael Tay (Mitglied des Executive Committee der LAWASIA) und Konstantin Dobrynin (Staatssekretär der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation) über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rechtsstaatlichkeit. Tay wies auf die mit der Corona-Pandemie aufgekommene globale Diskussion hin, ob totalitäre Regimes im Umgang mit dem Virus effektiver sind als Demokratien. In vielen afrikanischen Ländern sei die Pandemie von der Exekutive oder vom Militär dazu genutzt worden, ihre Kompetenzen zu erweitern, berichtete Donald Deya. Konstantin Dobrynin kritisierte, dass

in Russland schnelle und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erlassen wurden, aber die Bürger- und Menschenrechte nicht immer ausreichend berücksichtigt wurden. Dr. Wessels mahnte die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze in Deutschland während der Pandemie an, wie etwa die Beachtung der Gewaltenteilung und die Sicherung des Justizgewährungsanspruches.

VERSCHIEDENE MODELLE DER SELBSTVERWALTUNG

Am Runden Tisch zum Thema „Different Approaches to Self-Regulation of the Legal Profession“ stellten Vertreter der Anwaltsorganisationen aus Israel, Usbekistan, Kasachstan und Indien ihre Modelle der Selbstverwaltung rechtsvergleichend dar. Djamshid Turdaliev (Bar Association of Usbekistan) bedankte sich bei der BRAK für die Unterstützung der usbekischen Anwaltschaft beim Aufbau moderner Selbstverwaltungsstrukturen, die sie durch Zurverfügungstellung ihrer Expertise seit 2019 leistet.

DIE ERSTEN SCHRITTE IM ANWALTSBERUF

Ein weiterer Beitrag widmete sich den ersten Schritten im Anwaltsberuf. Der Präsident der International Association of Young Lawyers (AIJA), Francois Barré, und die Vertreterinnen des deutschen AIJA-Nationalkomitees Rebekka Stumpfrock sowie Elena Kadelburger und die polnische Rechtsanwältin Agata Adamczyk berichteten lebhaft von ihren ersten eigenen beruflichen Erfahrungen, gaben wertvolle Tipps rund um den Anwaltsberuf und warnten vor typischen Stolpersteinen. Wichtig sei, den Mandanten stets die richtigen Fragen zu stellen. Die teilnehmenden Studierenden jedenfalls nutzten die Chance und wandten sich per Chat mit zahlreichen Fragen an die Praktiker.

Weitere Informationen zum Hannover PreMoot:
<https://www.premoot.uni-hannover.de/en/premoot/>

RECHTSANWÄLTE ALS KÄMPFER FÜR MENSCHENRECHTE

Die Rolle von Verfahrensvertretern vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., BRAK, Berlin

Deutschland führt seit dem 18.11.2020 für sechs Monate den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates. Es ist gute – und wohl auch notwendige – Übung für den vorsitzenden Staat, in der Zeit seiner Amtsträgerschaft für mehr Aufmerksamkeit und öffentliches Bewusstsein für den Europarat und seine Instrumente zu werben. Gern ist die BRAK daher der Bitte des Bundesjustizministeriums nachgekommen und hat die Verfahrensvertreter vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und deren Bedeutung aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Moderiert wurde die digitale Veranstaltung am 23.2.2021 von BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul. Bundesjustizministerin Christine Lambrecht zählte in ihrem Grußwort Anwältinnen und Anwälte zu den engagiertesten und sichtbarsten Streitern für die Menschenrechte.

DAS BILD DES „REPRESENTATIVE OF THE APPLICANT“

Professorin Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Angelika Nußberger, ehemalige Richterin und Vizepräsidentin am EGMR in Straßburg, führte mit ihrem Impulsvortrag in das Thema ein. Bei der Darstellung der Rolle und Bedeutung der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen vor dem EGMR spielen Zeit und Raum eine entscheidende Rolle. So werde der britische Anwalt in den 1970er Jahren andere Fälle vertreten haben und mit anderen Schwierigkeiten konfrontiert gewesen sein als die russische Anwältin, die im Jahr 2021 einen Fall an den Gerichtshof schickt. Es seien sehr unterschiedliche „Stories“, mit deren Hilfe man das Bild des „representative of the applicant“ zeichnen könne.

Nußberger begann bei ihrer Darstellung mit den „Pionieren“, kam von dort zu den „Engagier-

ten“, den „Trittbrettfahrern“, den „Wohlgestellten“, den „Immer-noch-Mutigen und Fast-schon-Verzweifelten“ und schließlich zu jenen, die selbst „Opfer“ geworden sind. Ganz am Ende ihres Vortrags gedachte sie noch der „Ausgeschlossenen“. Anhand dieser „Typen von Verfahrensvertretern“ schilderte sie ausgesprochen anschaulich und chronologisch geordnet konkrete Fälle. Zudem machte sie daran die Entwicklung der Rechtsprechung des EGMR deutlich. Festsustellen war, dass alle Verfahrensvertreter bedeutend sind, denn ohne sie wäre Menschenrechtsrechtsprechung „theoretisch und illusorisch“ – und genau das soll sie nicht sein!

DIE SICHT DES STRAFVERTEIDIGERS UND ERFOLGREICHEN BESCHWERDEFÜHRERS

Im Anschluss stellte Rechtsanwalt Professor Dr. Ulrich Sommer die Sicht des Strafverteidigers und erfolgreichen Beschwerdeführers vor. Er obsiegte im Jahr 2017 mit einer Individualbeschwerde in eigener Sache vor dem EGMR. Die Verlobte seines Mandanten hatte ihm einen Honorarbetrag überwiesen. Die Staatsanwaltschaft vermutete eine inkriminierte Herkunft des Geldes und erwirkte von den Banken des Anwalts Kontoauszüge über einen Zeitraum von drei Jahren. Diese Bankunterlagen wurden für alle am Verfahren Beteiligten einsehbar in den Ermittlungsakten dokumentiert. Der Gerichtshof stellte einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK fest, im Gegensatz zum BVerfG, das seinen Fall gar nicht erst angenommen hatte.

DIE TÜCKEN DES BESCHWERDE-VERFAHRENS VOR DEM EGMR

Abschließend referierte Rechtsanwalt Stefan von Raumer zu den Besonderheiten des Verfahrens vor dem EGMR. Er beschrieb die Tücken bei der Handhabung des Beschwerdeformulars, das zur Einreichung einer Menschenrechtsbeschwerde zwingend ausgefüllt werden muss, und gab hilfreiche Tipps aus seiner Praxis, etwa zur Farbe der Unterschrift, zum Anlagenverzeichnis oder zum Lauf der Fristen. Anschaulich beschrieb er die Voraussetzungen der materiellen und formellen Subsidiarität. Allen Kolleginnen und Kollegen gab er mit auf den Weg, bereits im Instanzenweg stets an Straßburg zu denken.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Jörn Hauß, Duisburg

Der Versorgungsausgleich ist in der Regel das wirtschaftlich wichtigste Ausgleichssystem des Familienrechts. Die jetzt geplanten Änderungen sind nur ein „Reförmchen“, aber für die anwaltliche Beratung wichtig.

Die betriebliche Altersversorgung eines Ehegatten wird von den Betrieben oft auf so viele Einzelversorgungen verteilt, dass jede dieser Versorgungen als Bagatellversorgung im Sinne von § 14 II Nr. 2 VersAusglG extern geteilt werden kann. Diesen „Trick“ verstellt der Gesetzgeber nun:

Mehrere Versorgungen beim gleichen betrieblichen Versorgungsträger werden zusammengerechnet. Übersteigt die Summe der Ausgleichswerte dieser Versorgungen die Grenze von derzeit 65,80 Euro Rente bzw. 7.860 Euro Kapital, kann der betriebliche Versorgungsträger eine externe Teilung der Anrechte nicht gegen den Willen der ausgleichsberechtigten Person durchsetzen. Für Anrechte aus einer Unterstützungskasse oder einer Direktzusage limitiert die Beitragsbemessungsgrenze (derzeit 85.200 bzw. 80.400 Euro) die Möglichkeit externer Teilung.

Die externe Teilung mit der gesetzlichen Rente als Zielversorgung ist für die ausgleichsberechtigte Person derzeit allerdings meist vorteilhaft und kann mit dem Versorgungsträger vereinbart werden. Aus einem Ausgleichswert von 63.000 Euro erzielt ein im Ehezeitende 50-jähriger Mann im Alter von 67 Jahren eine Betriebsrente von ca. 300 Euro. Bei Einzahlung des Ausgleichsbetrags in die Deutsche Rentenversicherung liegt der Rentenerwerb bei Renteneintritt im Alter von 67 Jahren bereits knapp 90 Euro über dem der Betriebsrente.

Liegt bei einer Rentnerscheidung zwischen dem Ehezeitende und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ein größerer Zeitraum, kann sich der Kapitalwert der Versorgung zum Nachteil der ausgleichsberechtigten Person durch die Rentenzahlungen verringern. § 19 II Nr. 5 VersAusglG gibt nun der ausgleichsberechtigten Person die Möglichkeit, die Versorgung aus dem öffentlich-rechtlichen Ausgleich heraus- und in den schuldrechtlichen Ausgleich hineinzunehmen. Davon sollte aber nur höchst vorsichtig und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die auszugleichende Versorgung eine Hinterbliebenenversorgung enthält.

Das alles ist kompliziert. Eine „einfache Lösung“ kann ich nur insoweit anbieten, als Sie sicher sein können, dass bei einem Ehezeitende ab Mitte 2018 die externe Teilung einer Versorgung in die Deutsche Rentenversicherung für Ehegatten im Scheidungsalter zwischen 45 und 55 Jahren gegenüber der internen Teilung (fast) immer die richtige Wahl ist.

Bei einer Rentnerscheidung und tatsächlich eingetretenem Verlust des Ausgleichswerts ist ein Wechsel in den schuldrechtlichen Ausgleich nur zu verantworten, wenn die auszugleichende Versorgung eine Hinterbliebenenversorgung enthält (§ 25 VersAusglG). Dann aber fährt die ausgleichsberechtigte Person gegenüber der internen Teilung in der Regel besser.

Sie hätten es gerne leichter? Ich auch. Für komplexe Probleme gibt es aber meist nur in der Sage oder im Traum einfache Lösungen.

RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN EHEGATTEN UND ANDEREN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Referent: Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld
16.06.2021, 13:30 bis 19:00 Uhr, 5,0 Zeitstunden, Hybrid – DAI-Ausbildungscenter Bochum und Live-Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Bestens versorgt.



Online im Aktionsmodul Arbeitsrecht

Schlewing/Hensler/Schipp/Schnitker
Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung
Loseblatt, 2.400 Seiten, 2 Bände. Grundwerk mit
Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre,
ca. 3 Ergänzungslieferungen pro Jahr, nur 169,-€,
ISBN 978-3-504-25702-6.

i Das Werk online
otto-schmidt.de/aka
juris.de/pmarbr

Dieses Werk versorgt Sie mit allen Informationen, auf die Sie in diesem Rechtsgebiet angewiesen sind. Die umfassende, systematische Darstellung des BetrAVG samt seinen Schnittstellen zu allen angrenzenden Rechtsgebieten, die für das Thema relevant sind: Sozialversicherungsrecht, Handels- und Bilanzrecht, Steuer- und Versicherungsrecht.

Aktuelle Updates:

- › Auswirkungen von Umwandlungen, insbesondere bei externen Durchführungswegen – mit grenzüberschreitenden Umwandlungen (4. UmwGÄndG) und Insolvenzschutz
- › Ausdehnung der betrieblichen Altersversorgung auf Pflegeleistungen
- › Abgrenzung zu anderen Geld- und Sachleistungen des Arbeitgebers
- › Höhe der vorgezogenen betrieblichen Altersrente
- › Abfindung von Versorgungsanwartschaften – u.a. Umgestaltung einer Versorgungszusage und Abfindungsverbot; Anwendung von § 30g Abs. 3 BetrAVG in Fällen des Wechsels der Versorgungsart
- › Betriebsübergang, § 613a BGB – Besitzstandsschutz, Bezugnahmeklauseln

Bestellung unter: www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

„Datenschutz-Beauftragter“



Buch + Online-Zugang Über 50 Muster zum Download

Moos

Datenschutz und Datennutzung

Verträge – Datenschutzklauseln –
Datenschutzerklärungen

Herausgegeben von RA, FAiTR Dr. Flemming Moos.
Bearbeitet von 28 Autorinnen und Autoren. 3. neu
bearbeitete und erweiterte Auflage 2021, 1.568
Seiten, Lexikonformat, gbd., mit Datenbankzugang,
139,- €. ISBN 978-3-504-56101-7

i Das Werk in weiteren Modulen

otto-schmidt.de/bmnds
juris.de/pmnds

Mit diesem Formularbuch erhalten Sie das perfekte Werkzeug im Datenschutzrecht: Über 50 praxiserprobte Musterverträge, Klauseln und Datenschutzerklärungen. Es kombiniert detaillierte Einführungstexte und ausführliche Erläuterungen aller Muster Klausel für Klausel. Angepasst an die neueste Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene (z. B. EuGH: Schrems II; Fahion ID; BGH: Cookie-Einwilligung II). Neu in der 3. Auflage: topaktuelle Muster, u.a. zu verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter, zur Datenschutzerklärung für Beschäftigte/Geschäftskunden und Lieferanten und zur Cookie-Einwilligung sowie Erweiterung des Portfolios englischer Muster.

Nutzen Sie jetzt das gesamte Werk und alle Muster komfortabel online. Inklusive Lawlift-Funktion für ausgewählte Muster.

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt